

An: Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat Gesundheits- und Veterinäramt - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - St.-Johann-Straße 23 57074 Siegen	☎ 0271 / 333-2859 📠 0271 / 333-292860 ✉ c.schoen@siegen-wittgenstein.de
---	---

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

1. Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers ¹ (siehe Anlage)	
Name, Vorname	
Geburtsdatum- und ort	
Vereins-, Einrichtungs-, Organisations- oder Firmenbezeichnung	<i>alternativ auszufüllen; nur bei juristischen Personen (z.B. eingetragener Verein, GmbH, GbR, etc.)</i>
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon / Handy	
Fax / E-Mail	
Internet / Homepage	

2. Erlaubnispflichtige Tätigkeit		
Zutreffendes bitte ankreuzen: ↓	Ich beantrage hiermit die Erlaubnis...	Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 S. 1 TierSchG, Nr. / Buchstabe:
<input type="checkbox"/>	... Tiere in einem Tierheim zu halten.	3, 1. Alt.
<input type="checkbox"/>	... Tiere in einer tierheimähnlichen Einrichtung zu halten.	3, 2. Alt.
<input type="checkbox"/>	... Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, zu halten.	4
<input type="checkbox"/>	... Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung <u>in das Inland zu verbringen oder einzuführen</u>	5, 1. Alt.
<input type="checkbox"/>	oder ... die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu <u>vermitteln</u> .	5, 2. Alt.

<input type="checkbox"/>	... für Dritte Hunde zu Schutzzwecken auszubilden oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten. (z.B. Ausbildung von Diensthunden von Polizei)	6
<input type="checkbox"/>	... Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen.	7
im Falle der Gewerbsmäßigkeit² (siehe Anlage)		
<input type="checkbox"/>	... Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, zu züchten.	8 a, 1. Alt.
<input type="checkbox"/>	... Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, zu halten. (insb. gewerbsmäßige Tierpensionen)	8 a, 2. Alt.
<input type="checkbox"/>	... mit Wirbeltieren zu handeln.	8 b
<input type="checkbox"/>	... einen Reitbetrieb zu unterhalten.	8 c, 1. Alt.
<input type="checkbox"/>	... einen Fahrbetrieb zu unterhalten.	8 c, 2. Alt.
<input type="checkbox"/>	... Tiere zur Schau zu stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen.	8 d
<input type="checkbox"/>	... Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen.	8 e
<input type="checkbox"/>	... für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.	8 f

3. Angaben zum Betrieb, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll	
Betriebssitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; ggf. Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.)	<i>nur auszufüllen, falls abweichend von o.g. Anschrift des Antragstellers</i>
Genaue Beschreibung der beantragten Tätig- keit	<i>detaillierte Informationen zur beantragten Tätigkeit</i>
ggf. bisherige Be- zeichnung des Betrie- bes	
Antragsgrund	<input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Übernahme (Name des Vorgängers): _____ <input type="checkbox"/> Erlaubnis erforderlich nach Rechtsänderung (z.B. gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden) <input type="checkbox"/> Verlängerung nach Befristung
Ist die Beschäftigung von Mitarbeitern vor- gesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein voraussichtliche Mitarbeiterzahl: _____

4. Für die beantragte Tätigkeit verantwortliche Personen³ (siehe Anlage)
(ggf. weitere verantwortliche Personen sind gesondert als Anlage zu diesem Antrag aufzuführen)

	Verantwortliche(r)	Stellvertreter(in) (bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit usw.)
Name, Vorname	nur auszufüllen, falls abweichend von o.g. Antragsteller(in)	
Geburtsdatum- und ort		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon / Handy		
Fax / E-Mail		
Angaben zur beruflichen Qualifikation für die beantragte Tätigkeit⁴ (siehe Anlage) (z.B. Ausbildung für das Halten, Pflegen oder Züchten von Tieren (Tierpfleger etc.))	<input type="checkbox"/> keine berufliche Qualifikation Angaben zum beruflichen Werdegang <input type="checkbox"/> sind beigefügt	<input type="checkbox"/> keine berufliche Qualifikation Angaben zum beruflichen Werdegang <input type="checkbox"/> sind beigefügt
Nachweise der Sachkunde bzw. der beruflichen Qualifikation⁴ (siehe Anlage) (z.B. Zeugnisse, Sachkundennachweise, Bescheinigungen über fachbezogene Fortbildungen und Tätigkeiten)	<input type="checkbox"/> sind beigefügt <input type="checkbox"/> Ich bitte um Terminvereinbarung zur Durchführung eines Fachgespräches zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.	<input type="checkbox"/> sind beigefügt <input type="checkbox"/> Ich bitte um Terminvereinbarung zur Durchführung eines Fachgespräches zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde , nicht älter als 3 Monate (Beleg-Art „O“), als Nachweis der Zuverlässigkeit <i>Vorlage entbehrlich bei Verlängerungsantrag, sofern keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit Anlass geben</i>	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde am _____ beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der verantwortlichen Person zur Vorlage beim Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt. <input type="checkbox"/> entbehrlich, da Verlängerungsantrag nach Befristung einer bereits erteilten Erlaubnis	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde am _____ beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der verantwortlichen Person zur Vorlage beim Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt. <input type="checkbox"/> entbehrlich, da Verlängerungsantrag nach Befristung einer bereits erteilten Erlaubnis
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 30 Abs. 1, 2, 5 BZRG, § 150 Abs. 1, 2, 5 GewO), nicht älter als 3 Monate <i>nur beizufügen im Falle der Gewerbsmäßigkeit²</i> (siehe Anlage) <i>Vorlage entbehrlich bei Verlängerungsantrag, sofern keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit Anlass geben</i>	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde am _____ beim zuständigen Gewerbeamt zur Vorlage beim Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt. <input type="checkbox"/> entbehrlich, da Verlängerungsantrag nach Befristung einer bereits erteilten Erlaubnis	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde am _____ beim zuständigen Gewerbeamt zur Vorlage beim Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt. <input type="checkbox"/> entbehrlich, da Verlängerungsantrag nach Befristung einer bereits erteilten Erlaubnis
Ist gegen Sie in den letzten 5 Jahren ein Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutz-, Tierseuchen-, Artenschutzrecht oder das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder durchgeführt worden oder derzeit anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde: _____ Aktenzeichen / Zeitraum: _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde: _____ Aktenzeichen / Zeitraum: _____

5. Tierangaben (ggf. beigefügtes Beiblatt verwenden)

(Angaben zur Tierart und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet/gehandelt werden sollen bzw. deren gleichzeitige Haltung beabsichtigt ist)

Tierart (z.B. Hund)	Rasse (z.B. Retriever)	derzeitige Tierzahl		geplante Höchstzahl	
		Haltung	Zucht / Handel	Haltung	Zucht / Handel

Die Tätigkeit wird mit artgeschützten Tieren ausgeübt: ja nein

nur auszufüllen bei beantragter Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge

Zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge wird Folgendes verwendet:

Tierart	Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen: (ggf. Beiblatt anfügen)

6. Umfang der beantragten Tätigkeit

(z.B. täglich, wöchentlich, Anzahl der Stunden)

7. Nähere Beschreibungen der Betriebsräume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen

(hierbei sind alle für die beantragte Tätigkeit (auch vorübergehend) genutzten Räume sowie Futtermittelsräume etc. anzugeben)

7.1 Betriebsräume inkl. Quarantänemöglichkeiten

Anzahl und Bezeichnung der Räume (z.B. Futtervorratsraum, Quarantänerraum etc.)	Lage (z.B. Keller, Erdgeschoss, Nebengebäude etc.)	Grundfläche (in m ²)

7.2 Beschreibungen der Einrichtungen (insb. Käfige, Aquarien, Terrarien, Gehege, Stallungen, Boxen und sonstigen Einrichtungen, die der Haltung der Tiere dienen)		
Art (z.B. Käfig, Aquarium etc.)	Anzahl	Größe
7.3 Grundrissplan der Betriebsräume und Einrichtungen mit Größenangaben		
<input type="checkbox"/> ist beigelegt		

Allgemeine Hinweise:

Eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Ihr Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt bzw. beantragt sind.

Die tierschutzrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Angaben, die in Ihrem Antrag genannt sind. Bei wesentlichen Abweichungen von Ihrem Antrag (Überschreitung der Höchstzahlen, andere Tierarten, veränderte Räumlichkeiten etc.) ist ggf. die Erteilung einer geänderten Erlaubnis erforderlich.

In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen, sowie mit Tierarten, die nicht im Antrag genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Eine Unterschreitung der Höchstzahlen bzw. die Nichtausübung der Tätigkeit mit bestimmten Tierarten ist für die Gültigkeit der Erlaubnis ohne Belang.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG einschließlich der Ortsbesichtigung handelt es sich nach den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) um eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Tarifstellen sehen für jede Entscheidung über einen Antrag auf o.g. Erlaubnis einen Gebührenrahmen von 50 € bis 10.000 € vor, der sich u.a. nach der Art der erlaubnispflichtigen Tätigkeit und dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Mir ist bekannt, dass die Ausübung der Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz begonnen werden darf.	
Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift Antragsteller(in) / Verantwortliche(r)

Ich erkläre mich hiermit bereit, gemäß vorstehendem Antrag als Stellvertreter(in) tätig zu werden. Ich versichere, dass ich die mich betreffenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift Stellvertreter(in)

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

- ¹ Bitte hier die Anschrift für denjenigen eintragen, auf den die Erlaubnis ausgestellt werden soll (Antragsteller). Als Träger der Erlaubnis kommen der Inhaber des Unternehmens, bei öffentlichen Einrichtungen deren Leiter und bei Tierbörsen der Veranstalter in Betracht. Erlaubnisträger kann auch eine andere juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder eine GmbH sein). Soll eine GbR Erlaubnisinhaber sein, ist die Unterschrift sämtlicher Gesellschafter erforderlich.
- ² Gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 TierSchG handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

Hunden	3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
Katzen	5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
Kaninchen und Chinchillas	mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
Meerschweinchen	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils	mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
Reptilien	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße	regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtenden Paaren
Vogelarten größer als Nymphensittiche	regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtenden Paaren (Ausnahme: Kakadus und Aras: mehr als 5 züchtende Paare)
sonstige Heimtiere	Verkaufserlös von mehr als 2.000 € jährlich

Diese o.g. Fallgruppen, bei denen Gewerbsmäßigkeit gegeben ist, stellen keine abschließenden Beschreibungen gewerblicher Tätigkeiten in diesem Bereich dar. Es handelt sich lediglich um Regelvermutungen. Auch wer bspw. weniger Tiere hält oder absetzt, aber die Absicht hat, aus ihnen eine Zucht zu entwickeln, handelt bereits gewerbsmäßig.

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für landwirtschaftliche Nutztiere wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a TierSchG gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Straußenvögel sowie Pelztiere, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a TierSchG.

Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Unter den Begriff des Zurschaustellens fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden-Sammelns (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe d TierSchG).

- ³ Die verantwortliche Person ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt.

Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. Für jede verantwortliche Person sowie für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist der Nachweis der Sachkunde erforderlich.

Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Be-

triebsteilen gewährleistet sein. Erforderlichenfalls sind für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit verantwortliche Personen zu benennen.

4 Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum Geprüften Tierpflegermeister/zur Geprüften Tierpflegermeisterin in Betracht.

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, kann verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Ergibt das Gespräch, dass die verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse nicht hat, so kann das Gespräch nach einer angemessenen Zeit (ca. 4 Wochen) wiederholt werden.